

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bürgel vom 22.03.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl.I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl.I S. 56) hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in der Sitzung vom 18.04.2023 mit Beschluss-Nummer 117/2023 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bürgel vom 22.03.2011 wird wie folgt geändert:

### Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bürgel vom 22.03.2011

#### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren vom 08.08.2023

	A	B	C	D
	Gebührengruppen	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Bezugszeitraum für die Gebührenerhebung	Höhe der Gebühr (€) für den Bezugszeitraum
<b>I</b>	<b>1.</b>	<b>Leitungen und Aufgrabungen</b>		
	1.1.	dauerhafte Ober- und unterirdische Leitungen, Kabel und Rohre, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	einmalig pro Jahr	3,00 € je laufenden Meter
	1.2.	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen i. S. von § 11. Abs.3 Sondernutzungssatzung)		
	1.2.1.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	pro angefangenen Tag	2,00 € je angefangenen laufenden Meter, mind. jedoch 5,00 €
	1.2.2.	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	pro angefangenen Tag	3,00 € je laufenden Meter, mind. jedoch 5,00 €

<b>II</b>	<b>2.</b>	<b>Lagerung, Abstellen, Aufstellen von Geräten und Materialien sowie für die Inanspruchnahme von Flächen</b>		
	2.1.	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Bauzäunen zur Sicherung von Gefahrenstellen, Fahrzeuge einschließlich Hilfseinrichtungen, Kräne, Wohnwagen, Maschinen, Geräte, Container, Fahrzeuge einschließlich Hilfseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet Toilettenhütten oder- wagen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, im gesamten Stadtgebiet, Lagerung von Material	je angefangen Tag je angefa. Woche je angefangen Monat	5,00 € 20,00 € 50,00 € je angefangene 10m² benutzte Fläche
	2.2.	<b>Nutzung einer ausgewiesenen, gekennzeichneten PKW Parkstellfläche entsprechend der DIN- Norm nach der Straßenverkehrsordnung und aller zugehörigen Zusatzverordnungen:</b>	pro angef. Tag pro angef. Woche pro angef. Monat pro angef. Jahr	20,00 € 40,00 € 80,00 € 250,00 €
	2.3.	<b>Gerüste :</b>		
		für je angef. 10 m Frontlänge, bis zu 2 Wochen für je angef. 10 m Frontlänge, bis zu 1 Monat für je angef. 10 m Frontlänge, bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	einmalig einmalig einmalig	20,00€ 40,00€ 80,00€ 40,00€

III	3.	<b>Bauliche Anlagen</b> <b>einschl. Schilder, Pfosten, Maste, u. a.</b>		
	3.1.	Kioske	pro angef. Monat	6,00 € je m <sup>2</sup>
	3.2.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet und in die öffentliche Fläche hineinragen	pro angef. Monat	30,00 € je m <sup>2</sup> übertagte Fläche
	3.3.	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro m <sup>2</sup> genutzte Fläche : dauerhafte Nutzung : befristete Nutzung :	pro Jahr pro angef. Woche	30,00 € bis 300,00 € je m <sup>2</sup> 3,00 €, je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche jedoch mind. 6,00 €
	3.4.	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis Größe DIN A1 : dauerhafte Nutzung befristete Nutzung	pro Jahr pro angef. Woche	50,00 € je Stück 3,00 € je Stück
	3.5.	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über Größe DIN A1 : dauerhafte Nutzung befristete Nutzung	pro Jahr pro angef. Woche	100,00 € je angefangenen m <sup>2</sup> 3,50 € je angefangenen m <sup>2</sup>
3.6.	<b>Masten außerhalb einer Nutzung gem.</b> Ziffern 1.1. sowie 3.4. und 3.5. dauerhafte Nutzung befristete Nutzung	pro Jahr pro angef. Monat	100,00 € je Stück 5,00 € je Stück	

IV	4.	<b>Gewerbliche Veranstaltungen und Nutzungen sowie sonstige Nutzungen</b>		
	4.1.	Verkaufsstände, Imbissstände	pro angef. Tag pro angef. Woche pro angef. Monat	1,00 € je m <sup>2</sup> 2,00 € je m <sup>2</sup> 6,00 € je m <sup>2</sup>
	4.2.	Informationsstände, je Stand : (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.)	pro Tag	20,00 € je Stand
	4.3.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften wie. z. B. Werbeaufsteller, Plakatständer, Waren	pro angef. Monat	1,50 € je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche
	4.4.	Aufstellung von Tischen, Stehtischen u. Stühlen, Bänken, zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft), in den Monaten Mai bis September :	pro angef. Monat	1,00 € je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche

		In den Monaten Oktober bis April:	pro angef. Monat	0,75 € je m <sup>2</sup> In Anspruch genommene Fläche
	4.5.	Aufstellung von Gartenbänken, Sitzbänken, Pflanzkübeln und Pflanzschalen für nicht gewerbliche Nutzungen	pro Jahr	keine Gebühr
		für gewerbliche Nutzungen	pro angef. Monat	1,00 € je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche, jedoch mindestens 2,50 €
	4.6.	Aufstellung von Plakatträgern, die für kirchliche, gemeinnützige und gemeinnützige kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, einschließlich Wahlkampfwerbung, aufgestellt werden, je Plakatträger :	pro angef. Woche	keine Gebühr
	4.7.	Werbeschilder, Plakate bis Größe DIN A 1 - dauerhafte Nutzung - befristet über Größe DIN A 1 - dauerhafte Nutzung - befristet	pro angef. Woche pro Jahr	3,00 € je Stück 50,00 € je Stück
			pro angef. Woche pro Jahr	3,50 € je Stück je angefangenen m <sup>2</sup> 100,00 € je Stück je angefangenen m <sup>2</sup>
	4.8.	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (ausgenommen Gebührenziffer 5.1. bis 5.2)	pro angef. Woche	5,00 € je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche, mindestens jedoch 25,00 €

V	5.	<b>Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO</b>		
	5.1.	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs.2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung :	pro Tag	150,00 €
	5.2.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen : - für wirtschaftliche Zwecke : - sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung :	pro Tag pro Tag	25,00€ 10,00 €
	5.3.	Fahnenmasten, Transparente u. a. :	pro angef. Woche	10,00 € je Stück

## Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung mit der Anlage 1 (Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren) tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 08.08.2023

gez. Johann Waschnewski  
Bürgermeister

(Siegel)